

BEKANNTMACHUNG

601/013/2026
zur Veröffentlichung am
08.08.2026

Öffentliche Bekanntmachung der vVG Eberbach - Schönbrunn

Betr.: Bauleitplanung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn

Hier: Bekanntmachung der Beschlüsse zur Billigung des Vorentwurfs der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Solarpark Büschel“ und zur Freigabe für die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn hat mit seiner im elektronischen Verfahren, in der Zeit vom 14.07.2026 bis einschließlich 22.07.2026, durchgeführten Beschlussfassung den Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Büschel“ (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB) gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich: Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

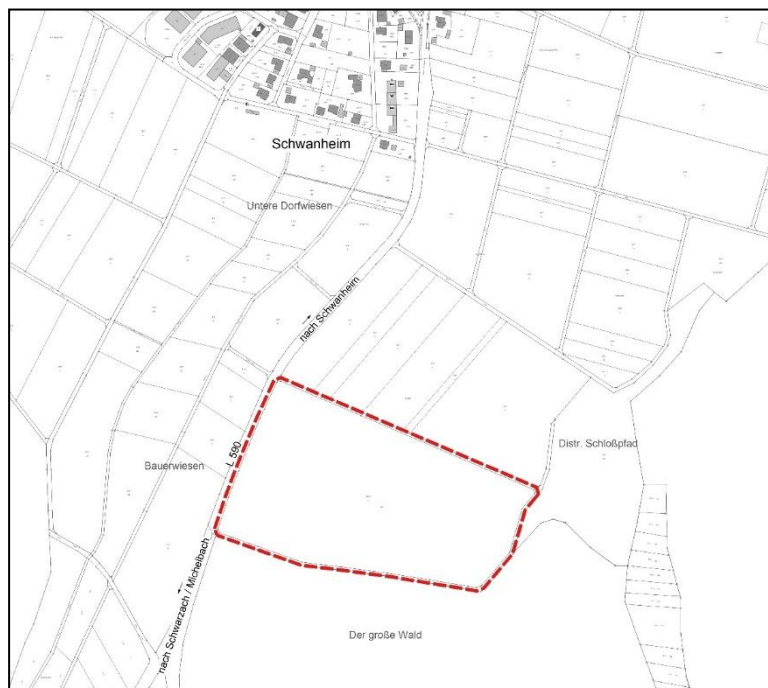


Abbildung: Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Flst.-Nrn.: 4229 (siehe beigefügter Lageplan).

Ziel und Zweck der Planung

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

In Baden-Württemberg soll bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen erreicht werden. Für die Stromerzeugung sollen die Hauptträger Wind und Sonne sein. 98 % der Energie soll aus erneuerbaren Energien bestehen. Bis 2030 müssen nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG) des Landes 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen im Vergleich zu 1990 eingespart werden.

Durch die Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage („Solarpark“) sollen das Ziel der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft unterstützt das Vorhaben zur ökologischen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet durch die Veröffentlichung der Planunterlagen statt. Der Vorentwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird in der Zeit

vom 17.08.2026 bis 18.09.2026
(je einschließlich)

auf der Website **der Stadt Eberbach** unter
<https://www.eberbach.de/wirtschaft-und-bau/bauen-planen-wohnen/bauleitplanung/beteiligungsverfahren>

der Gemeinde Schönbrunn unter
www.gemeinde-schoenbrunn.de

veröffentlicht.

Die Unterlagen stehen dort zur Ansicht und zum Download bereit. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf den Internetseiten der Stadt Eberbach sowie der Gemeinde Schönbrunn eingestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Anregungen elektronisch (per E-Mail an: info@ifk-mosbach.de), schriftlich oder mündlich, zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Um die Angabe der Anschrift wird gebeten.

Zusätzlich kann der Vorentwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans vom **17.08.2026** bis **18.09.2026** an folgenden Orten zu den üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Stadtverwaltung Eberbach Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach

Die Öffnungszeiten sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 - 12:30 Uhr

Mittwoch: 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Schönbrunn Rathaus, Herdestraße 2, 69436 Schönbrunn

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch zusätzlich: 13:30 – 17:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb des Veröffentlichungszeitraums abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 03.08.2026

Peter Reichert
Bürgermeister

Verteiler:

Per Mail:	Aushänge:
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach
Eberbach Channel	Steige
	Brombach
Kopie:	Friedrichsdorf (2)
z.d.A. 1011	Lindach
z.d.A 601	Pleutersbach
	Rockenau
	Gaimühle
	Igelsbach
	Unterdiebach
	Badisch Schöllnbach